

Schwarzenfeld, 6. November 2020

Hygieneplan der Schule Schwarzenfeld – Eltern V3.0

auf Grundlage des Rahmen-Hygieneplans zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden BayIfSMV vom 02.09.2020 und der Änderung vom 02.10.2020 & 06.11.2020

Die Aufnahme der Beschulung in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Anpassung des Unterrichtsbetriebs an das Infektionsgeschehen

Pflicht zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht.

Weitere Maßnahmen nach Weisung des Gesundheitsamtes, z.B.

Wiedereinführung des Mindestabstands von 1,5m im Unterricht mit täglichem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht¹.

Betretungsverbot

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome² aufweisen,
- die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,

dürfen die Schule nicht betreten.

Während der Unterrichtszeit wird die Person umgehend isoliert und muss abgeholt werden. Weitere Maßnahmen erfolgen nach Absprache mit dem Gesundheitsamt.

Besucher (auch Eltern) suchen die Schule nur nach vorheriger persönlicher Anmeldung im Sekretariat zur detaillierten Erfassung der Kontaktpersonen und -daten auf.

Persönliche Hygiene

Achten Sie zuhause auf die persönliche Hygiene (regelmäßiges Händewaschen, Husten- und Niesetikette, Vermeiden der Berührung von Augen, Nase und Mund,...) und richten sie ein Augenmerk auf die Händehygiene, indem sie diese mit ihrem Kind einüben.

Maskenpflicht

Auf dem Schulgelände herrscht für alle Personen „Maskenpflicht“. Achten sie auf eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) [keine Gesichtsschilder, Masken mit Ventil!]

(<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf>)

Wird der Maskenpflicht nach Aufforderung oder vorsätzlich nicht nachgekommen, kann die Person nach §18 (2) der 8. BayIfSMV des Schulgeländes durch die Schulleitung verwiesen werden. Parallele Maßnahmen nach Art. 86 BayEUG (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) oder das Belegen mit einer Geldbuße nach Art. 115 BayEUG (Ordnungswidrigkeit) sind möglich.

Grunderkrankungen

Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich in der Schule nachkommen. Sprechen sie mit der Klassenlehrkraft, ob besondere Hygienemaßnahmen von Nöten sind. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht kann nur mit der Vorlage eines ärztlichen Attests (individuelle Risikobewertung) beantragt werden. Eine ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten und muss dann vom Arzt neu bewertet werden.

Auftreten einer COVID-19 Erkrankung

Bei Auftreten eines Verdachtsfalles sowie einer bestätigten COVID-19 Erkrankung muss dies der Schulleitung schnellst-möglich gemeldet werden (Meldepflicht!).

Bei einer bestätigten Erkrankung an SARS-CoV-2 in einer Schulklasse, wird die gesamte Lerngruppe vom Präsenzunterricht bis zu 14 Tage ausgeschlossen, eine Quarantäne sowie eine rasche Testung kann das Gesundheitsamt anordnen.³

Auftreten einer sonstigen Erkrankung

Bei Auftreten von leichtem Schnupfen und gelegentlichem Husten müssen Schülerinnen und Schüler zuhause bleiben und dürfen erst wieder die Schule besuchen, wenn sie 24 Stunden fieberfrei sind (ausgenommen sind die Jahrgangsstufen 1–4).

Bei Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenscherzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall müssen die Schülerinnen und Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Schule wieder besuchen dürfen. Die Vorlage eines negativen Tests auf SARS-CoV-2 (Entscheidung durch den Arzt) oder eines ärztlichen Attests erforderlich.

Corona-Warn-App

Schülerinnen und Schüler dürfen die Warn-App benutzen. Dazu darf das Mobiltelefon während der Schulzeit stumm in der Schultasche angeschaltet bleiben.

Regelung offener und gebundener Ganzttag (GTK)

Es gilt neben den Regelungen des Rahmenhygiene-Plans das Schutz- und Hygienekonzept des Trägers. Dieser hat eine detaillierte Anwesenheitsliste zu führen.

Eine Verpflegung der offenen wie gebundenen Ganzttagsschule ist sichergestellt.

Die Mittags- und Freizeit ist wo immer möglich im Gruppenrahmen im Freien zu gestalten.

Pausenverkauf, Essensausgabe, Automaten und Wasserspender

Der Pausenverkauf wird an der Schule durch klassenweise Vorbestellung und Abholung geregelt. Das gesondert-erstellte Schutzkonzept ist zu beachten.

Der Wasserspender und die Automaten dürfen unter Einhaltung der Handhygiene benutzt werden (Hand-Desinfektionsmittelspender befindet sich direkt davor).

¹ Ausnahme kann die 1. Jahrgangsstufe bilden

² z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall.

³ Für Abschlussklassen in der Prüfungsphase tritt eine Sonderregelung in Kraft.

Dieser Hygieneplan umfasst zusätzlich den Hygieneplan (Allgemeine Regeln) für Schüler.